

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Vermietung oder sonstige Dienstleistung durch Soulsystems David Oehler (Einzelunternehmen) (Im Folgenden: SO)erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Kunden (Käufer oder Mieter) als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausschließlich und schriftlich akzeptiert wurden. Mit Erteilung eines Auftrages an SO auf der Grundlage eines Angebotes gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Käufer oder Mieter ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2. Alle Angebote von SO sind freibleibend und unverbindlich. Angebotsschreiben von SO dienen lediglich als Aufforderung an den Käufer oder Mieter, seinerseits ein inhaltlich entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Diese Angebote werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch SO angenommen. Die zu einem Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstigen Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich.

3. Die Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Kunden ab Lager SO. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager SOs verlässt. Verzögert sich die Lieferung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern SO die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

4. Rechnungen müssen vom Kunden zur vereinbarten Fälligkeit netto gezahlt werden. SO ist berechtigt, eine Kautions/Vorkasse nach Wahl zu verlangen. SO ist ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen des Kunden auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn SO über den Gegenwert verfügt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist SO berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB, oder eine Verzugs pauschale in Höhe von 40.- € zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. SO ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn der Kunde in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Verzug gerät oder einen an SO ausgegebenen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen Insolvenz antrag gestellt wird oder wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Unvorhergesehene, von SO nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei SO oder einem seiner Lieferanten, wie z. B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, etc. , berechtigen SO – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden – vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit bzw. den Liefertermin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Für Kauf: Ist SO nicht in der Lage, dem Käufer die Ware nach einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist zu liefern, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag ermächtigt. Zahlt der Käufer nach der zweiten Mahnung den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht innerhalb der von SO gesetzten angemessenen Frist, so ist SO zum Rücktritt berechtigt. Wurden die Geräte vom Käufer bereits eingesetzt, so hat SO Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend des üblichen Mietzinses für die jeweilige Dauer.

II. Vermietbedingungen

1. Der Mieter hat alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers und SOs zu befolgen. Er haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und an dem Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Den Schaden des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes zu ersetzen. Bei Diebstahl ist ein polizeiliches Protokoll zu erstellen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, SO etwaige Mängel oder Schäden an den Mietobjekten unverzüglich anzuzeigen. SO ist dann Gelegenheit zu geben, soweit SO den Mangel oder Schaden zu vertreten hat, den Mangel oder Schaden an den Mietgeräten zu beheben oder andere gleichwertige Geräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Anzeige eines Mangels oder Schadens, verwirkt er seinen Anspruch auf Minderung. Bei Ausfall des Mietobjekts beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Der Mieter verpflichtet sich, SO von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch SOs gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, SO unter Überlassung aller Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte widerrechtlich gepfändet oder in anderer Weise von Dritten in Anspruch genommen werden oder in sonstiger Weise verlustig gehen. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

4. Beim Betreiben der Geräte mit zu verwendender Software darf diese nur nach den Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedienungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

5. Tritt der Mieter, ungeachtet des Grundes, vom Mietvertrag zurück, kann SO einen Schadensnachweis der Stornierungskosten fordern (AW = Auftragswert) bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % des AW bis 14 Tage vor Mietbeginn 40 % des AW bis 8 Tage vor Mietbeginn 50 % des AW vom 7. Tag an bis Mietbeginn 100 % des AW.

6. Der Mieter hat, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit unverzüglich an SO zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe wird der Mietzins entsprechend nachberechnet. Außerdem übernimmt der Mieter erforderlichenfalls die Kosten für Fremdanmietung gleicher Geräte durch SO. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück gegeben, hat der Mieter - unbeschadet weiterer Schadensersatzsprüche – für die Zeit der Instandsetzung den vollen Mietzins an SO zu entrichten.

III. Verkaufsbedingungen

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum SOs. Der Käufer verwahrt das Eigentum für SO unentgeltlich. Ware, an der SO das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SO ab. SO nimmt diese Abtretung schon jetzt an. SO ermächtigt den Käufer, die an SO abgetretenen

Forderungen für Rechnung SOs in eigenem Namen einzuziehen. SO kann diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung SOs wird der Käufer die Abtretung unverzüglich offen legen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich an SO herausgeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

2. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nimmt SO bei fristgemäßer Rüge Ersatzlieferung oder Nachbesserung bezüglich der mangelhaften Teile vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Die Nachbesserung erfolgt bei freier Anlieferung durch den Käufer üblicherweise bei SO. Der Käufer muss den Mangel an der Ware bei Ankunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch SO bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber SO aus. Die vorstehenden Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für Gebrauchtgeräte, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden. Soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate. Andere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der entstandene Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SO oder ihre Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.

3. Handelt es sich um kundenspezifische Sonderkonstruktionen, sind bereits entstandene Kosten durch Material, Planung und Herstellung zum Zeitpunkt eines Vertragsrücktritts durch den Kunden, in voller Höhe zu entrichten.

IV. Dienstleistungen

1. SO übernimmt die Verpflichtung zur Installation und Bedienung von medientechnischen Komponenten (insbesondere Aufnahme- Wiedergabe- und Steuerungskomponenten (Hard- und Software) sowie gegebenenfalls zur Konzeption, Aufnahme bzw. Erstellung (Produktion) von Audio- und/oder Videomaterial, Lichtbild- und/oder Filmwerken für den Kunden nach jeweiliger Maßgabe des erteilten Auftrages. Produktionsaufwand, Erstellung von Rohmaterial, Bearbeitung und die Einräumung von Nutzungsrechten zu bestimmten Formaten bilden gegebenenfalls dabei eine Gesamtleistung. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist indes die funktionale oder redaktionelle Einbindung von Werken in bestimmte Medien nicht geschuldet.

2. Von SO im Angebot beschriebene Leistungen der Installation und Bedienung medientechnischer Komponenten sind reine Dienstleistungen. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot bestimmt, ist ein bestimmter Erfolg der jeweiligen Leistungen (z. B. im Sinne eines Absatzerfolges, einer bestimmten Medienplatzierung oder eines Medienechos) nicht geschuldet. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Überlassung medientechnischer Komponenten nur für die Dauer der auftragsgegenständlichen Veranstaltung und ausschließlich zur Installation und Bedienung durch von SO gestellte Mitarbeiter geschuldet; ein Besitzmittlungsverhältnis (etwa Miete) mit dem Kunden wird dadurch nicht begründet.

3. Im Rahmen des erteilten Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit; ein Anspruch auf die Erstellung einer bestimmten Visualisierung in Bild und Ton mit bestimmten Produktionsmitteln oder Darstellern besteht vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen des jeweiligen Angebotsinhaltes nicht.

4. Soweit nicht ausdrücklich in Schriftform anderweitig vereinbart, kann SO zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten auf die Leistungen geeigneter Dritter zurückgreifen.

5. Für angeliefertes Datenmaterial oder diesbezügliche Speichermedien übernimmt SO keine

Verantwortung; SO ist insbesondere nicht verpflichtet, diese aufzubewahren oder an den Kunden zurückzugeben.

6. Die Verpflegung und Unterbringung unserer Mitarbeiter während einer Veranstaltung erfolgt kostenfrei durch den Kunden nach vorheriger Absprache. Andernfalls werden Unterbringungskosten dem Aufwand entsprechend, und Verpflegungsmehraufwand nach den, zum Erfüllungszeitraum geltenden gesetzlichen Richtlinien in Rechnung gestellt.

7. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um eine Beschäftigung als Subunternehmer, verpflichtet sich der Auftraggeber für etwaige Schäden an Personen und Sachen, die weder mutwillig noch grob fahrlässig durch SO verursacht wurden, zu haften.

Der Kunde ist verpflichtet, im Zuge einer Veranstaltung alle einschlägigen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Straßenverkehrsordnung zu beachten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Kunde unterhält im Hinblick auf den Einsatz der medientechnischen Komponenten in seiner Risikosphäre eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

V. Schlussbestimmungen

Änderungen unserer Verträge bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in einem Vertrag unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Erfüllungsort ist Soulsystems David Oehler, Bischof-Stehle-Strasse 26, 88634 Herdwangen

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sigmaringen. Bei Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart.

Soulsystems
David Oehler
Bonhoefferstrasse 26
88634 Herdwangen
mail@soulsystems.de
<http://www.soulsystems.de>

Umsatzsteuer ID: DE166857586
Steuernummer: 85361/79207